

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege
— Beitragsatzung Feld- und Waldwege —
der Gemeinde Thörlingen vom 9. 6. 1981

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 1 Abs. 1, Abs. 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in 6540 Simmern vom 25. 5. 1981, Az.: 029-020/00 Nr. 225, hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Deckung ihrer Kosten für den Ausbau (Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung) sowie für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege als ständige Gemeindevorrichtung erhebt die Ortsgemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtung besondere Vorteile bringt, Beiträge.

(2) Zur ständigen Gemeindevorrichtung gehören die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Feld- und Waldwege. Neugebaute Wege rechnen als Erweiterung der vorhandenen Einrichtung. Feld- und Waldwege sind diejenigen öffentlichen und nichtöffentlichen Wege, die der Bewirtschaftung der im Außenbereich (§ 35 Bundesbaugesetz) gelegenen Grundstücke dienen und für die die Ortsgemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten trägt. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftswege, Weinbergswegen, Interessentenwege. Zu den Feld- und Waldwegen zählen auch Abzugsgräben, Bäche, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen Stützmauern und Seitenstreifen sowie sonstige Anlagen, soweit sie als wesentlicher Bestandteil der genannten Wege anzusprechen und erforderlich sind.

§ 2 Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die in einem Kalenderjahr entstehenden

1. Kosten für den Erwerb der für Feld- und Waldwege benötigten Grundstücke einschließlich des Werts der von der Ortsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen für Feld- und Waldwege im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. Kosten für die Freilegung der zum Ausbau von Feld- und Waldwegen benötigten Flächen,
3. Kosten für den Ausbau von Feld- und Waldwegen einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. Kosten für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
5. Kosten für den Anschluß an andere Feld- und Waldwege und an öffentliche Straßen, Wege und Plätze,
6. zur erforderlichen Unterhaltung der Feld- und Waldwege aufgewandten Material- und Personalkosten der Ortsgemeinde, Zahlungen an Dritte, sowie die Kosten von Sicherungsmaßnahmen.

(2) Nicht beitragsfähig sind Kosten, zu denen Erschließungs- oder Ausbaubeiträge nach den Satzungen der Gemeinde Thörlingen in den jeweils geltenden Fassungen und zwar: über Erschließungsbeiträge und über Ausbaubeiträge erhoben werden; dies gilt auch für Kosten, die der Gemeinde von Dritten erstattet oder ersetzt werden. Nicht beitragsfähig sind Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung derjenigen gemeindeeigenen Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung der gemeindlichen Forsten dienen.

(3) Von den beitragsfähigen Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Schafweideverpachtung, Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergl., die die Grundstückseigentümer freiwillig der Gemeinde im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, abzuziehen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.

§ 3 Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 Bundesbaugesetz) der Gemeinde liegenden Grundstücke, die von Feld- und Waldwegen dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie durch einen Feld- und Waldweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- und Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, eine Zufahrt oder einen Zugang zu nehmen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Grundstücke unmittelbar an einen Feld- und Waldweg angrenzen oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- und Waldweg erschlossen sind.

§ 4 Verteilung der beitragsfähigen Kosten

(1) Von den beitragsfähigen Kosten (§ 2) werden 90 v.H. auf die nach § 3 erschlossenen Grundstücke als Beitrag verteilt. Erhält die Ortsgemeinde Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den nach Satz 1 für die Ortsgemeinde verbleibenden Anteil überschreiten, so vermindert sich der Beitragsanteil entsprechend.

(2) Die durch Beiträge zu deckenden Kosten (Abs. 1 Satz 1) werden nach der Grundstücksfläche erhoben. Der Beitragsatz je Ar/ha Grundstücksfläche ergibt sich, indem die durch Beiträge zu deckenden Kosten durch die Summe der Ar/ha der Grundstücksflächen geteilt werden. Der jährliche Beitrag je Ar/ha wird in der Haushaltssatzung des jeweils folgenden Jahres festgelegt.

(3) Als Grundstücksfläche wird die am 1. 10. des jeweiligen Kalenderjahres vorhandene Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke (§ 3) zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die durch mehrere Feld- und Waldwege erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nur einmal angesetzt. Die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Fläche wird für jedes Grundstück auf volle oder halbe Ar/ha abgerundet. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der beitragspflichtigen Grundstücke, die bis zum 1. 10. eingetreten sind, der Gemeindeverwaltung bis spätestens 1. 11. des Kalenderjahres schriftlich oder zu Protokoll mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die eingetretenen Veränderungen zu schätzen oder sie unberücksichtigt zu lassen.

§ 5 Entstehung der Beitragsschuld / Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 31. 12. des Kalenderjahres für die Beiträge aufgrund der Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen, die während des Kalenderjahres entstanden sind.

(2) Vom Beginn eines jeden Kalenderjahres ab können Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages für die Grundstücke verlangt werden, die nach § 3 beitragspflichtig sind. Der der Erhebung von Vorausleistungen zugrunde zu legende Beitragsatz wird an Hand der im Haushaltsplan der Ortsgemeinde veranschlagten Beträge ermittelt und in der Haushaltssatzung festgelegt. Unterbleibt die Festlegung, kann die Ortsgemeinde Vorausleistungen in Höhe des Beitrages des Vorjahres erheben.

§ 6 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht.

§ 7 Beitragsbescheid

(1) Die Gemeindeverwaltung setzt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest. Der Beitragsbescheid kann mit einer Festsetzung von Vorausleistungen (§ 5 Abs. 2) für das nächste Kalenderjahr verbunden werden.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Festsetzung des Zahlungstermins und
7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Außerdem soll der Beitragsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Schafweideverpachtung, Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergl. nicht von allen Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen. Ein Beitragsbescheid wird nicht erlassen an die Beitragspflichtigen, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung oder Fischereiverpachtung der Gemeinde für die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, sofern sich ein höherer Beitrag nicht ergibt.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen nach § 5 Abs. 2 sind fällig zu je einem Viertel am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. Die Ortsgemeinde kann weitere Ratenzahlungen bewilligen.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

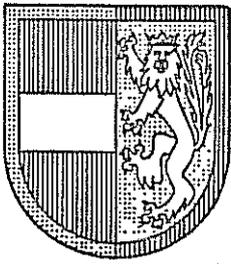
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Thörlingen geltend gemacht worden ist.

5449 Thörlingen, den 9. 6. 1981

Ortsgemeinde Thörlingen
gez.: Liesenfeld, Ortsbürgermeister

Anmerkung:

Es wird gebeten, diese Satzungsveröffentlichung aufzubewahren, damit jedermann sich bei Bedarf, insbesondere bei Beitragsanforderungen, über den Satzungsinhalt hinreichend informieren kann.



Amtsblatt

der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen und ihrer Gemeindeverwaltungen

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen
Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Herausgeber

Druck: Buchdruckerei Vos, 5401 Dörth, Telefon 067 47 / 516
für den Anzeigenteil: Hans-Jürgen Vos, 5401 Dörth
Unsere Anzeigenentwürfe dürfen nicht anderweitig abgedruckt werden

Erscheinungsweise: wöchentlich einmal (freitags) kostenlos in jeden Haushalt der Verbandsgemeinde Postbezug: durch die Druckerei Vos, Dörth

Nr. 35

Freitag, den 28. August 1981

Jahrgang 18

ARZTL. NOTFALL-BEREITSCHAFTSDIENST
(nur, wenn Hausarzt nicht erreichbar)
Samstag/Sonntag, den 29./30. August 1981

Für die Ärzte in Emmelshausen:
Dr. med. Christophoridis, Telefon 06747/281

Für die Ärzte in Brodenbach:
Dr. med. Geerling, Telefon 02605-510

Für die Ärzte in Kastellaun:
Dr. med. Tirajeh, Telefon 06762-388

Für die Ärzte in Oberwesel und St. Goar:
Dr. med. Zabel, Telefon 06741-398

Für die Ärzte in Boppard:
Dr. med. Funk, Telefon 06742-2445

Unfallrettungsdienst/Krankentransporte
DRK-Rettungswagen Emmelshausen 06747/6510
Boppard 06742/2490 — St. Goar 06741/7214
Oberwesel 06744/284 - Zentrale Simmern 06761/3011

Ev./kath. Telefonseelsorge Bad Kreuznach,
Telefon 0671/11101/02 jeden Tag (auch sonn- und
feiertags) von 10.00 - 22.00 Uhr für Sie zu sprechen.

CARITAS-Sozialstation
Rhein-Vorderhunsrück, Emmelshausen
Telefon 06747-6884

Zahnärztlicher Notfalldienst
Samstag/Sonntag, den 29./30. August 1981
Dr. Aliani, Bopparder Str. 54, Bad Salzig
Telefon 06742-6267

Dr. Gent, Hasental 1, Kastellaun
Telefon 06762/1955

Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung dienst-
bereit; kurzfristig notwendig werdende Änderungen
sind der Tageszeitung zu entnehmen.

Apotheken-Dienstbereitschaft
Den Nacht- und Sonntagsdienst versieht in Not-
fällen in der Zeit vom Samstag, dem 29. August
bis Freitag, den 4. September, die Rosen-Apotheke
Emmelshausen, Rhein-Mosel-Str. 63, Tel. 6569.

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG
Betriebsverwaltung Rhein-Nahe-Kraftversorgung
Betriebsgruppe St. Goar — Telefon 06741/7192

Polizei-Rufdienst bei Tag und Nacht
Schutzpolizei-Inspektion Boppard
(06742) 3807, 3808, 3809 Notruf-Nr. 110
Rufnummern der Feuerwehr

Wehrleiter der Verbandsgemeinde 06746/217
Stützpunktfeuerwehr Emmelshausen 06747/419
Stützpunktfeuerwehr Gondershausen 06745/472
Stützpunktfeuerwehr Pfalzfeld 06746/217

Forstl. Bereitschaftsdienst
Samstag/Sonntag, den 29./30. August 1981
Forstamt Boppard:
FAR Liesenfeld, Boppard-Burdental
Telefon 06742-2525
Forstamt St. Goar:
FI Dieler, Wiebelsheim, Telefon 06766-243

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden und Zweckverbände

HALSENBACH

Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, dem 1. September 1981, findet um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Halsenbach eine
Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Halsenbach
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der B 327
im Bereich der Ortslage Ehr;
Vorstellung und Erörterung der Entwurfspläne durch
den Leiter des Straßenbauamtes Bad Kreuznach
gez.: Meiers, Ortsbürgermeister

NEY

Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, dem 1. September 1981, findet um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus in Ney eine Sitzung des Gemeinderates
der Ortsgemeinde Ney statt.

Tagesordnung

A. Nichtöffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über die letzte nicht-
öffentliche Sitzung
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Verschiedenes

B. Öffentlicher Teil

Beginn: 20.00 Uhr

1. Anerkennung der Niederschrift über die letzte
öffentliche Sitzung
2. Kindergartentransport; — Vertrag mit dem Unter-
nehmen Becker und Mermicherhof
3. Verschiedenes

gez.: Busch, Ortsbürgermeister

THÖRLINGEN

Bekanntmachung

Berichtigung der öffentl. Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die
Unterhaltung der Feld- und Waldwege
— Beitragssatzung Feld- und Waldwege —
der Gemeinde Thörlingen vom 9. Juni 1981

Die vorgenannte, im Amtsblatt Nr. 25 (vom 19. Juni 1981)
bekanntgemachte Satzung wird dahingehend berichtigt,
als bei den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Satzungen über
Erschließungsbeiträge und über Ausbaubeiträge jeweils
das fehlende Datum „vom 9. Juni 1981“ nachgetragen
wird.

§ 2 Abs. 2 der Satzung lautet demnach richtig wie folgt:
„Nicht beitragsfähig sind Kosten, zu denen Erschließungs-
oder Ausbaubeiträge nach den Satzungen der Gemeinde
Thörlingen in den jeweils geltenden Fassungen und
zwar: vom 9. Juni 1981 über Erschließungsbeiträge und
vom 9. Juni 1981 über Ausbaubeiträge erhoben werden;
dies gilt auch für Kosten, die der Gemeinde von Dritten
erstattet oder ersetzt werden. Nicht beitragsfähig sind
Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung derjeni-
gen gemeindeeigenen Waldwege, die ausschließlich der
Bewirtschaftung der gemeindlichen Forsten dienen“.

5449 Thörlingen, 24. August 1981

Ortsgemeinde Thörlingen
gez.: Liesenfeld, Ortsbürgermeister